

Mitgliedsbeiträge

Es werden nachfolgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

Mitgliedsart	Beitrag
Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr	0,00 €
Einzelmitglieder	205,00 € plus Arbeitsumlage
Ehepaare / Lebensgemeinschaften	310,00 € plus Arbeitsumlage
Familienbeitrag*	387,00 € plus Arbeitsumlage
Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr	77,00 € (keine Arbeitsumlage)
Einzelmitgliedschaft Studenten, Auszubildende, Auswärtige,**	115,00 € (keine Arbeitsumlage)
Passive Ehepaare / Lebensgemeinschaften	74,00 € (keine Arbeitsumlage)
Passive Einzelmitglieder	49,00 € (keine Arbeitsumlage)

*** Familienbeitrag**

Als „Familie“ gelten bis zu zwei in einem gemeinsamen Haushalt wohnende Erwachsene einschließlich aller zum Haushalt gehörenden **schulpflichtigen** Kinder, Kinder in Ausbildung bzw. Studium bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

**** Auswärtige**

Als „Auswärtig“ gilt, wer außerhalb eines Radius von 20 km des Mittelpunkts Tennisplatzweg 6 in Bad Gandersheim seinen überwiegenden Lebensmittelpunkt hat.

Arbeitsumlage

Darüber hinaus erhebt der Club gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.02.2008 von allen aktiven erwachsenen Mitgliedern eine jährliche **Arbeitsumlage in Höhe von 70 Euro für Einzelmitglieder bzw. 100 Euro für Ehepaare/Lebensgemeinschaften**. Die Arbeitsumlage gilt **nicht** für Passiv-Mitglieder, Studenten, Jugendliche, Kinder und Auswärtige. Im Jahr nach Vollendung des 70. Lebensjahres endet die Pflicht zur Entrichtung einer Arbeitsumlage.

Die Mittel aus der Arbeitsumlage werden ausschließlich für die Pflege und Instandsetzung der Liegenschaft verwendet. Hierzu wird der Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Arbeiten im erforderlichen Umfang auf einen Platzmeister und/oder einen Raumpfleger zu übertragen. Die Vergütung erfolgt als Minijobber und/oder kurzfristig Beschäftigte (s.a. § 16 Abs. 3).

Dessen unbenommen können alle ordentlichen Mitglieder Arbeitseinsätze übernehmen. Eine Vergütung auf Basis des gesetzlichen Mindeststundenlohns erfolgt auf Antrag bis zur maximalen Höhe der erhobenen Umlage.

Die Arbeitsumlage für Vorstandsmitglieder gilt durch deren Vorstandsarbeit als abgegolten.